



Die Wassermassen schwimmen wertvollen Boden vom Acker.
Foto: agrarfoto

Boden landet im Graben

Abschwemmung nach schwerem Gewitter: Haftet der Landwirt?

Ein starker Gewitterregen genügt und Teile des Ackers werden auf die darunter liegende Gemeindestraße oder noch schlimmer in ein nahe gelegenes Wohngebiet geschwemmt. Nicht selten sieht sich dann der Landwirt wütenden Bürgermeistern oder Anwohnern gegenüber, die den Ersatz der Kosten für die Beseitigung der Schäden fordern.

Die Rechtsprechung hat sich bereits mehrfach mit diesem Problem beschäftigt. Ein Grundstückseigentümer kann vom „Störer“ die Beseitigung der Beeinträchtigung oder – bei Wiederholungsgefahr – die Unterlassung der Beeinträchtigung verlangen (§ 1004 BGB). Dies gilt aber nicht, wenn die Beeinträchtigung ausschließlich auf Naturkräfte zurückgeht.

Zwar kann ein Landwirt durch die Umstellung zum Beispiel von Grünland auf Ackernutzung dazu beitragen, dass mehr Wasser oberflächlich abläuft. Allein der Fruchtwechsel bedeutet jedoch keinen Eingriff in den Zustand des Grundstücks, sondern einen im Rahmen der Fruchtfolge notwendigen Wechsel in der Art der Bodenbearbeitung.

Deshalb hat auch der Bundesgerichtshof schon entschieden, dass der Eigentümer eines Grundstücks grundsätzlich nicht verpflichtet ist, zu verhindern, dass auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser auf ein tiefer liegendes Grundstück abfließt. Eine solche Pflicht trifft ihn auch dann nicht, wenn er bei landwirtschaftlicher Nutzung des Grundstücks von der Bewirtschaftung als Grünland zum Anbau von Mais übergeht und sich dadurch der Wasserablauf verändert (BGH-Urteil v. 18. 4. 1991, III ZR 1/90).

Nur bei künstlichen Veränderungen Haftung

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Wasserabfluss durch einen künstlichen Eingriff, zum Beispiel Hangabschrägung, Verbauung oder Ähnliches, verändert

wird. Selbst wenn durch künstliche Maßnahmen – die aber landwirtschaftsüblich sind – der Wasserabfluss beschleunigt wird, entsteht kein Anspruch gegen den Landwirt. Auch in einer neueren Entscheidung hat dies der Bundesgerichtshof so bestätigt. Hier ging es um ein Spargelfeld, das teilweise mit Plastikfolien abgedeckt wurde und somit die Niederschläge nicht versickerten, sondern abgeleitet

wurden. Auch hier hat das Gericht betont, dass der Eigentümer des höher liegenden Grundstücks nicht auf wirtschaftlich sinnvolle oder technisch richtige Änderungen in der wirtschaftlichen Benutzung seines Grundstücks verzichten muss.

Anders beurteilt hat der Bundesgerichtshof den Fall, dass Pflanzenschutzmittel durch Starkregen ausgeschwemmt und das darunter liegende Feld eines Biobetriebes

Vom Spargelfeld ins Gewächshaus

Zwei Jahre nach Anlegung eines Spargelfeldes begann der Spargelbauer damit, die Spargeldämme während der Wintermonate zusätzlich durch eine Plastikfolie zu schützen. Deshalb wurde das Regenwasser in Richtung auf ein tiefer gelegenes Gartenbaugrundstück abgeleitet. Wegen heftiger Regenfälle drang das Wasser in ein Gewächshaus ein und verursachte einen erheblichen Schaden. Der Inhaber des Gartenbaubetriebes verlangte 215 000 € Schadenersatz.

Dem stand eine Vorschrift des Landeswassergesetzes entgegen. Danach durfte der Eigentümer eines Grundstücks den Ablauf des wild abfließenden Wassers nicht künstlich so ändern, dass tiefer liegende Grundstücke belastigt wurden. Unter dieses Verbot fiel eine Veränderung des Wasserablaufs infolge veränderter wirtschaftlicher Nutzung des Grundstücks jedoch nicht. Dadurch sollte die Dispositions-

freiheit des Oberliegigers nicht allzusehr eingeschränkt werden. Dem sollte in der wirtschaftlichen Ausnutzung seines Grundstücks die Bewegungsfreiheit bleiben.

Nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 6. 6. 2007 – III ZR 313/06 – bestand kein Anlass, den Begriff der von dem Verbot ausgenommenen „veränderten wirtschaftlichen Nutzung“ des oben liegenden Grundstücks eng auszulegen. Auch war kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen der Nutzungsumstellung – also Anlegung des Spargelfeldes – durch den Oberliegiger und den zur Ertragssteigerung ergriffenen Folgemaßnahmen – also Abdeckung der Spargeldämme mit Plastikfolie – erforderlich.

Der Eigentümer des höher liegenden Grundstücks ist also nicht auf wirtschaftlich sinnvolle oder technisch richtige Änderungen in seiner wirtschaftlichen Benutzung beschränkt. **TT**

beeinträchtigt haben. Hier wurde den Geschädigten ein Anspruch auf angemessenen Geldausgleich zugebilligt, wenn sein Grundstück über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird.

Daneben hat der Geschädigte auch einen Unterlassungsanspruch, der zwar nicht generell dahingehend besteht, dass der Zufluss von Wasser verhindert werden muss, wohl aber einen Anspruch auf Vermeidung des Abschwemmens von Herbizid-Rückständen. Ein solcher Unterlassungsanspruch besteht, wenn der Schädiger die Möglichkeit hat, durch geeignete und zumutbare Maßnahmen (zum Beispiel Schutzstreifeneinsaat, Mulchsaattverfahren) eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks zu vermeiden.

Abschwemmung in den Straßengraben

Etwas anders sieht es aus, wenn eine Straße oder ein Straßengraben durch die Abschwemmung beeinträchtigt werden. Grundsätzlich ist der Straßenbaulastträger für die öffentlichen Straßen verkehrssicherungspflichtig. Ein Anspruch auf Beseitigung von Verunreinigungen durch Abschwemmungen gegenüber dem Landwirt besteht aufgrund der Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes grundsätzlich nicht, da die Verschmutzung nicht anlässlich des üblichen Gebrauchs der Straße, das heißt dem Befahren, sondern „von außen“ erfolgt. Aus diesem Grund scheidet auch die Verhängung eines Bußgelds gemäß den Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes aus.

Sofern die Verschmutzung jedoch eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer zur Folge hat, haben die Sicherheitsbehörden unter Umständen die Möglichkeit, den Landwirt zur Beseitigung aufzufordern beziehungsweise entsprechende Reinigungsmaßnahmen gegen Kostenerstattung durchzuführen. Die Verwaltungsgerichte gehen davon aus, dass aufgrund der Sozialpflichtigkeit des Eigentums der Grundstückseigentümer auch für Gefahren aus dem natürlichen Zustand seines Grundstücks verantwortlich ist. Auch im Falle unvorhergesehener Naturereignisse ist daher unter Umständen von einer Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers auszugehen.

Wird der Landwirt also von Behörden oder Grundstücksnachbarn für Abschwemmungen beziehungsweise der Beseitigung deren Folgen verantwortlich gemacht, muss jeweils im Einzelfall überprüft werden, ob ein solcher Anspruch auch tatsächlich besteht. Eine generelle Einstandspflicht des Landwirts ist jedenfalls nicht gegeben.

Josef Deuringer, Jürgen Weisbach
Rechtsanwälte, Augsburg